

FRIEDHOFSORDNUNG

GEMEINDE LANS

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, in seiner Sitzung vom 02.06.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

ξ1

- (1) Der alte Friedhof in Lans (Gst-Nr. 240) befindet sich im Eigentum der Pfarrkirche Lans, dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inkorporiert und der neue Friedhof in Lans (Gst-Nr. 241/3) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Lans.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
- a) in der Gemeinde Lans verstorben sind.
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

ξ3

- (1) Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen sind in Särgen bzw. Aschenurnen verschlossen zu halten.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (4) Die GrabstelleninhaberInnen sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des/der Verursachers/Verursacherin repariert.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

δ4

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich immer geöffnet.
- (2) Die Aufbahrungskapelle ist grundsätzlich versperrt. In der Zeit der Aufbahrung eines/einer Verstorbenen bleibt die Aufbahrungskapelle täglich von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die BesucherInnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden und
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

δ 5

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

§ 3

- (1) Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Leichen sind in Särgen bzw. Aschenurnen verschlossen zu halten.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (4) Die GrabstelleninhaberInnen sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des/der Verursachers/Verursacherin repariert.

III. Einteilung von Grabstätten

8 6

- (1) Grabstätten werden nach Einfriedungsgrößen eingeteilt in:
- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, die bis zu zwei Grabplätze (Särge) übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die bis zu vier Grabplätze (Särge) nebeneinander bzw. übereinander und ein oder mehrere Urnen vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 7

- (1) Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge belegt. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Einfriedung der Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Einzelgrab	Länge: 120 cm	Breite: 80 cm
b) Doppelgrab	Länge: 120 cm	Breite: 140 cm
c) Urnenerdgrab	Länge: 70 cm	Breite: 60 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken
- (3) In der Grabstätte können neben dem/der Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin.

§ 9

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 15 Jahre.

§ 10

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 15 Jahren einmalig verlängert werden.
- (2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes ist von der Gemeinde mit Stichtag 1.10. ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den/die Benützungsberechtigte/n sowie an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen.
- (3) Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des/der Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den/die Erben/Erbin über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich eine/n Nutzungsberechtigte/n zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde, b) mit Verzicht, soweit kein/e Eintrittsberechtigte/r innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 13

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucherlnnen zu stören.
- (3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den/die Benützungsberechtigte/n unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 14

Einer Zustimmung der Gemeinde bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 15

- (1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 16

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des/der Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

ξ 17

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 18

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie von dem/der BürgermeisterIn nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Friedhofsordnung der Gemeinde Lans vom 07.11.1985 in Kraft getreten, außer Kraft.

Gemeinde Lans, am 02.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Dr. Benedikt Erhard

Angeschlagen am: 26.06.2020 Abgenommen am: 11.07.2020



